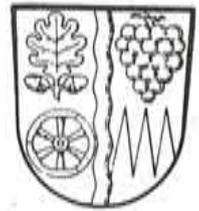


AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart



Nr. 17

Karlstadt, den 5. Mai 1988

17. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Kreisangelegenheiten

25. öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Main-Spessart S. 88

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Übungen der Bundeswehr S. 88

Gesundheitswesen

Verordnung über die Bekämpfung der Tollwut S. 88

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Verordnung des Landratsamtes Main-Spessart, Karlstadt, über den geschützten Landschaftsbestandteil **»Wacholderheide Gutenberg«** in der Gemarkung Homburg, Markt Triefenstein, Landkreis Main-Spessart S. 89

Sonstiges

Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes FWM für 1988 S. 90

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung des Landkreises Main-Spessart, Karlstadt, für das Haushaltsjahr 1988 S. 90

Flurkarte (**»Wacholderheide Gutenberg«**) S. 92

Topographische Karte (**»Wacholderheide Gutenberg«**) .. S. 93

Kreisangelegenheiten

25. öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Main-Spessart

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Main-Spessart findet am

Montag, den 9. Mai 1988, vormittags 9.00 Uhr,

im Sitzungssaal des Landratsamtes Main-Spessart in Karlstadt statt.

Tagesordnung:

1. Fortentwicklung des Müllentsorgungskonzeptes:
 - 1.1 Einstieg in die Kompostierung - Errichtung einer Versuchskompostieranlage auf der Mülldeponie des Landkreises Main-Spessart
 - 1.2 Entsorgung der Kühlgeräte im Rahmen der Sperrmüllabfuhr
2. Antrag der Gemeinde Partenstein auf Übertragung der Aufgabe, Erdaushub und Bauschutt selbst zu entsorgen
3. Kurze Anfragen.

Hieran schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Eine Änderung der Tagesordnung bleibt der Zustimmung des Kreistages vorbehalten.

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Übungen der Bundeswehr

In Hammelburg stationierte Truppenteile führen nachstehende Gefechtsübungen durch:

Zeitpunkt: 16.5.1988 8.00 Uhr - 17.5.1988 17.00 Uhr

Raum: VGem. Gemünden mit allen Mitgliedsgemeinden

Um ortsübliche Bekanntgabe der Übung wird gebeten.

Ansprüche für evtl. entstehende Flurschäden sind an die

Standortverwaltung Würzburg
Bauerstraße 1
8700 Würzburg

zu richten.

Soweit veranlaßt, sind auch die Jagdausübungsberechtigten auf die Übung hinzuweisen.

Gesundheitswesen

Verordnung über die Bekämpfung der Tollwut

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tollwut-Verordnung vom 11.3.1977 (BGBl I S. 444) i.V.m. Art. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechtes vom 8.4.1974 (BayRS 7831-1-I) und § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechtes vom 3.5.1977 (BayRS 7831-1-2-I) in den derzeit gültigen Fassungen, erläßt das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, folgende

Verordnung

§ 1

Zum wildtollwutgefährdeten Bezirk werden erklärt:

Die Gemeinden Birkenfeld (ohne den Ortsteil Billingshausen), Bischbrunn, Burgsinn, Erlenbach, Esselbach, Eußenheim, Frammersbach, Gemünden a. Main, Gössenheim, Gräfenhof, Hasloch, Karbach, Karlstadt (ohne die Stadtteile Heßlar, Stadelhofen und Stetten), Karsbach, Kreuzwertheim, Lohr a. Main (nur die Stadtteile Halsbach und Steinbach), Marktheidenfeld, Neuendorf, Neuhütten, Partenstein, Rieneck, Roden, Rothenfels, Schollbrunn, Steinfeld (ohne den Ortsteil Waldzell), Triefenstein, Wiethal und die gemeindefreien Gebiete **»Bischbrunner Forst«**, **»Forst »Lohrer Straße«**, **»Frammersbacher Forst«**, **»Fürstl. Löwenstein'scher Park«**, **»Langenprozellener Forst«**, **»Partensteiner Forst«**.

§ 2

Nach § 10 Abs. 3 der Tollwut-Verordnung gilt für den gefährdeten Bezirk folgendes:

1. Hunde, die nicht gegen Tollwut geimpft worden sind, dürfen außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen
 - a) nur an der Leine geführt werden,
 - b) auf öffentlichen Straßen jedoch frei umherlaufen, wenn sie von einer Person beaufsichtigt werden, der sie zuverlässig gehorchen.
2. Hunde, die nachweislich seit mindestens vier Wochen und längstens einem Jahr gegen Tollwut geimpft worden sind, darf man außerhalb geschlossener Ortschaften und Siedlungen frei umherlaufen lassen, wenn sie von einer Person beaufsichtigt werden, der sie zuverlässig gehorchen.
3. Katzen darf man außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen nicht frei umherlaufen lassen.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Nr. 7 der Tollwut-Verordnung i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem gefährdeten Bezirk einer Schutzmaßregel bei Hunden oder Katzen nach § 10 Abs. 3 der Tollwut-Verordnung zuwiderhandelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis zum 5.8.1988.

Karlstadt, 2.5.1988
Landratsamt Main-Spessart

gez. L.S.

G r e i n
Landrat

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Verordnung des Landratsamtes Main-Spessart, Karlstadt, über den geschützten Landschaftsbestandteil »Wacholderheide Gutenberg« in der Gemarkung Homburg, Markt Triefenstein, Landkreis Main-Spessart

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- erläßt das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 24.3.1988 Nr. 820 - 8632.00 - 1/87 genehmigte Verordnung.

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die im Markt Triefenstein auf den Grundstücken Fl.Nrn. 3148 (t), 3153 (t) und 3158 (t), Gemarkung Homburg, gelegene Trockenrasenfläche wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 0,9500 ha und erhält die Bezeichnung »Wacholderheide Gutenberg«.
- (3) Lage und Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte M 1 : 2.500 und einer Karte M 1 : 25.000 eingetragen, die Bestandteile dieser Verordnung sind.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. das dortige Vorkommen der geschützten und seltenen Pflanzenarten im bestehenden Umfang zu schützen,
2. den für den Bestand dieser Pflanzen notwendigen Lebensraum (Trockenrasen) zu erhalten.

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 Bay-NatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung (§ 5) den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Plätze, Wege, Pfade oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
 5. oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, den Grundwasserbestand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch Beweidung, mechanische Maßnahmen und durch Einbringen von jeglichen, anorganischen oder organischen Düngemitteln, Insektiziden, Herbiziden und Fungiziden zu beeinflussen,
 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 9. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 10. Aufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
 11. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
 12. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (3) Im geschützten Landschaftsbestandteil ist ferner verboten:
 1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
 2. zu zelten oder zu lagern,
 3. Feuer zu machen,
 4. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes (die Anlage von Wildäckern und Futterstellen zählt nicht zur Jagdausübung in diesem Sinne); das Aufstellen von Hochsitzen und dgl. kann nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Main-Spessart erfolgen;
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Mahd, jedoch nur in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar.
3. Aufgaben des Forstschutzes sowie die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Einzelstammnutzung auf bestockten Flächen,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Main-Spessart als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
6. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5

Genehmigung

- (1) Die Genehmigung nach § 3 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung vereinbar ist oder
 3. die Beachtung der Verbote zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, als untere Naturschutzbehörde.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung den Verboten des § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 12 und Abs. 3 Nr. 1 - 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Genehmigung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart in Kraft.

Karlstadt, 26.4.1988
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Grein
Landrat

Sonstiges**Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes FWM für 1988**

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 1988 wurden im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 8 vom 25.4.1988 bekanntgegeben.

Auf die Veröffentlichung wird hingewiesen.

Amtliche Bekanntmachungen**Haushaltssatzung des Landkreises Main-Spessart, Karlstadt, für das Haushaltsjahr 1988**

Aufgrund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung erläßt der Landkreis folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1988 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	86.414.902,- DM
und im Vermögenshaushalt	

in den Einnahmen und Ausgaben mit	18.152.380,- DM
-----------------------------------	-----------------

ab.

Die als Anlagen beigefügten Wirtschaftspläne der Kreiskrankenhäuser Gemünden, Karlstadt, Lohr und Marktheidenfeld für das Wirtschaftsjahr 1988 werden hiermit festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für das Kreiskrankenhaus Gemünden schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	1.832.850,- DM
und in den Aufwendungen mit	1.989.410,- DM

Jahresverlust 1988 gemäß Erfolgsplan: 156.560,- DM

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	603.800,- DM
-----------------------------------	--------------

ab.

Der Wirtschaftsplan für das Kreiskrankenhaus Karlstadt schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	3.973.400,- DM
und in den Aufwendungen mit	4.311.700,- DM

Jahresverlust 1988 gemäß Erfolgsplan: 338.300,- DM



Flurkarte M 1 : 2.500

zur Verordnung vom 24.03.88 über den geschützten Landschaftsbestandteil "Wacholderheide Gutenberg" Gemarkung Homburg, Markt Triefenstein, Landkreis Main-Spessart

— = Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles



**Wacholderheide
Gutenberg**

Topographische Karte M 1 : 25.000

zur Verordnung vom 24.03.88 über
den geschützten Landschaftsbestand-
teil "Wacholderheide Gutenberg"
Gemarkung Homburg, Markt Triefen-
stein, Landkreis Main-Spessart

— = Grenze des geschützten
Landschaftsbestandteiles